



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**FÜNFTE SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN****Genf, 10. und 11. Oktober 1990**

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

BEMERKUNGEN VON COGECA UND COPA

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt die Bemerkungen des Allgemeinen Ausschusses für ländliches Genossenschaftswesen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COGECA) und des Ausschusses der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA) über die Revision des Übereinkommens wieder. Sie wurden vom Verbandsbüro am 2. Oktober 1990 erhalten.

[Anlage folgt]

ANLAGE

BEMERKUNGEN VON COGECA UND COPA
UEBER DIE REVISION DES UEBEREINKOMMENS

Die Haltung von COPA und COGECA zum rechtlichen Schutz der Pflanzensorten stützt sich auf folgende Grundsätze:

1. Für Sorten kann es keinen Doppelschutz geben.
2. Die Rechte des Züchters sollen sich auf jegliches Vermehrungsmaterial beziehen, d.h. auf Pflanzen, Pflanzenteile, Zellen und Protoplasten.
3. Der freie Zugang zur Sorte zu Versuchszwecken mit dem Ziel, eine neue Sorte hervorzubringen, muss gewährleistet werden, und zwar auch, wenn die Sorte eine durch ein Patent geschützte Erfindung beinhaltet.
4. Die in der Welt der Pflanzenzüchtung eingebürgerte Praxis, wonach der Landwirt Vermehrungsmaterial zur Aussaat auf seinem eigenen Grund und Boden frei benutzen kann, soll im Uebereinkommen festgehalten werden.

COPA und COGECA schlagen folgende Begriffsbestimmung für das Landwirteprivileg vor:

"Das Landwirteprivileg umfasst Vermehrungshandlungen mit Vermehrungsmaterial im Boden sowie Aufbereitungshandlungen durch den Landwirt unter Benutzung seiner eigenen landwirtschaftlichen Geräte zur Aussaat auf seinem eigenen Grund und Boden oder zu dessen Anpflanzung; unbeachtet ist hierbei, ob er diese Handlungen selbst oder im Rahmen der kostenlosen landwirtschaftlichen Selbsthilfe mit gegenseitigen Dienstleistungen unternimmt."

Im Hinblick auf die allgemeine Fassung der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung regen COPA und COGECA an, dass für Blumen, Zierpflanzen und Kartoffel die Anwendungsbestimmungen von Fall zu Fall definiert werden.

5. Die Einführung eines abgeleiteten Rechtes ist annehmbar, vorausgesetzt, dass Zeichen für eine spürbare Verbesserung der Sorte vorliegen (der Schutz ist für Nachahmungen abzulehnen).

Folglich regen COPA und COGECA an, dass folgende Änderungen im Dokument IOM/5/2 mit dem Titel "Revision des Uebereinkommens: Entwurf materiellrechtlicher Bestimmungen" vorgenommen werden:

1. Seite 7, Artikel 1

COPA und COGECA regen an, eine Begriffsbestimmung des generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials in das UPOV-Uebereinkommen aufzunehmen, die festhalten würde, dass Pflanzen, Pflanzenteile, Zellen und Protoplasten ein solches Material darstellen.

Zweck dieser Aufnahme wäre, sicherzustellen, dass das Patentrecht sich nicht auf generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial erstreckt.

2. Seite 11, Artikel 2

COPA und COGECA bekräftigen ihre Ansicht, wonach es für Sorten keinen Doppelschutz geben kann.

Folglich kann es nur eine - ausschliessliche - Schutzform geben, nämlich das Züchterrecht.

COPA und COGECA verwerfen deshalb den neuen vorgeschlagenen Wortlaut.

3. Seite 45, Artikel 12

COPA und COGECA ersuchen, dass der Schlussteil in eckigen Klammern von Artikel 12 Absatz 4 ("und zwar mit dem Vorbehalt, dass eine derartige Benutzung auf eine Menge beschränkt ist, die der Menge des ursprünglich gekauften generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials der Sorte entspricht") nicht in den Wortlaut aufgenommen werde.

[Ende des Dokuments]